

# Satzung über besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „In den Gärten“, Ochsenbach

nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB

Aufgrund § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S.2414 zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 29.07.2017 (BGBl I S.2808)

Die Stadt Sachsenheim entwickelt diese Fläche gemäß § 13 b BauGB zur Schaffung von Wohnraum. Um dies zu realisieren wird im Vorfeld zum Bebauungsplan die Sicherung von Grundstücksflächen für Tauschflächen und Gemeinbedarfsflächen notwendig.

## § 1

### Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Sachsenheim steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das im beigefügten Abgrenzungsplan umrandete Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan der Stadt Sachsenheim vom **02.05.2019** umrandet. Er umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Ochsenbach: 1049/1, 1048, 1047/1,1047/2,1046/1, 1046/2,1045/1, 1045/2, 1044/1, 1044/2, 1043/1, 1043/2, 1042/1, 1042/2, 1041/1, 1041/2, 1040/1, 1040/2, 1039/1, 1039/2,1038/1, 1038/2, 1037/1, 1037/2, 1037/3;

## § 3

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, den

Holger Albrich

Bürgermeister